jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/27 1Ob267/99t, 1Ob269/99m, 8ObA41/02s, 1Ob265/03g, 9Ob152/04z, 4Ob210/07x, 8Ob103/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1999

Norm

ABGB §1313a IIIa

Rechtssatz

Mangels anderweitiger Vereinbarung haftet ein Belegarzt für Fehlleistungen der ihm zur Durchführung einer Operation seitens des Belegspitals zur Verfügung gestellten nachgeordneten Personen; diese werden als seine Erfüllungsgehilfen tätig. Dies gilt jedenfalls auch für die vom assistierenden Personal im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung vorgenommenen Tätigkeiten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 267/99t
  Entscheidungstext OGH 27.10.1999 1 Ob 267/99t
  Veröff: SZ 72/164
- 1 Ob 269/99m
  Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 269/99m
  Vgl; Beisatz: Der Belegarzt haftet für das schuldhafte und schadensursächliche Verhalten aller wirtschaftlich selbständigen Ärzte, die im Zuge der Operationsvorbereitung bestimmte für die Erfüllung des Behandlungsvertrags unentbehrliche ärztliche Leistungen unter seiner Oberleitung in Fragen der Operationsorganisation erbringen. (T1)
- 8 ObA 41/02s
  Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 41/02s
  Auch; nur: Ein Belegarzt haftet für Fehlleistungen der ihm zur Verfügung gestellten nachgeordneten Personen; diese werden als seine Erfüllungsgehilfen tätig. (T2)
- 1 Ob 265/03g
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 265/03g
  Beisatz: Der erkennende Senat hält daher weiterhin an den im Anästhesiefall entwickelten Leitlinien fest. (T3)
  Veröff: SZ 2004/19
- 9 Ob 152/04z
  Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 Ob 152/04z

Vgl auch

- 4 Ob 210/07x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 210/07x
  nur T2; Veröff: SZ 2008/8
- 8 Ob 103/09v
  Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 Ob 103/09v
  Auch, Beisatz: Dass zwischen den Patienten und dem Belegspital ein Krankenhausvertrag besteht, schließt keineswegs aus, dass Spitalsangestellte als Erfüllungsgehilfen des Belegarztes agieren. Dies gilt nicht nur im Rahmen einer vom Belegarzt durchzuführenden Operation, sondern auch im Rahmen der Operationsvorbereitung, aber auch im Rahmen der Behandlung operationskausal auftretender Komplikationen. Ob im Einzelfall eine solidarische Haftung sowohl des Belegarztes als auch des Krankenhausträgers zu bejahen ist, hängt hiebei stets von den konkreten Umständen ab und lässt sich daher nicht generell beurteilen. (T4)
- 6 Ob 179/19w
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 179/19w
  Vgl; Beisatz: Hier: Der Zweitbeklagte ist Zahnarzt und bietet in seiner Zahnarztpraxis auch Zahnbehandlungen unter Vollnarkose an. Die Vollnarkose wird von einem Anästhesisten durchgeführt. Jeder Facharzt hat grundsätzlich sein eigenes Anamnese-Gespräch zu führen. Jedenfalls war der Zweitbeklagte aus dem Behandlungsvertrag aber verpflichtet, die Informationen, die ihm der Patient durch Ausfüllen eines vom Zweitbeklagten aufgelegten Formulars übermittelt hatte und die im System des Zweitbeklagten gespeichert waren, auch tatsächlich im Zuge der Behandlung zu verwenden (abgefragte Allergien). Das dies auch tatsächlich erfolgt, hätte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden müssen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Anästhesist als Erfüllungsgehilfe tätig war. (T5)
- 3 Ob 224/21v
  Entscheidungstext OGH 23.02.2022 3 Ob 224/21v
  Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Haftung (auch) des Belegspitals für einen Fehler des bei ihm angestellten Anästhesisten im Rahmen der Operation durch den Belegarzt. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112628

Im RIS seit

26.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at